

1965 fertigzustellen und an den Investitionsträger zu übergeben waren, deren Fertigstellung und Übergabe infolge von Unplanmäßigkeiten aber erst im Jahre 1966 erfolgt, wird auf Antrag des Investitionsträgers zu Lasten des Investitionsfinanzierungsplanes 1965 auf das Jahr 1966 übertragen. Der Gegenwert ist gemäß Anlage 1 Ziff. 10 zur Investitionsverordnung zu ermitteln.

(2) Die Übertragung gemäß Abs. 1 erfolgt zweckgebunden auf ein neu zu errichtendes Sonderbankkonto „Investitionen aus 1965“.

(3) Anträge der Investitionsträger gemäß Abs. 1 sind bis zum 25. Januar 1966 bei dem für die Investitionsfinanzierung zuständigen Kreditinstitut zu stellen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß

1. die zu übertragenden finanziellen Mittel im Investitionsfinanzierungsplan 1965 enthalten waren;
2. der Gegenwert der zu übertragenden finanziellen Mittel im Jahre 1965 materiell erbracht worden ist;
3. in den Investitionsfinanzierungsplan 1966 für die Teilvorhaben, Objekte und Leistungsabschnitte Mittel nur in Höhe des Wertumfangs der zur endgültigen Fertigstellung planmäßig noch erforderlichen Leistungen enthalten sind.

(4) Gemäß Absätzen 1 bis 3 ist auch in den Fällen des § 1 Abs. 2 zu verfahren, wenn die Abnahme durch den Investitionsträger und die Bezahlung nicht bis zum 31. Januar 1966 erfolgt. Der Nachweis gemäß Abs. 3 Ziff. 3 entfällt.

§ 3

Finanzierung der materiellen Überhänge des Jahres 1965

(1) Die materiellen Überhänge des Investitionsplanes 1965 (von den ausführenden Betrieben planmäßig durchzuführende, aber nicht durchgeführte materielle Lieferungen und Leistungen des Jahres 1965) sind in den Investitionsfinanzierungsplan 1966 aufzunehmen. Die Finanzierung hierfür hat aus Mitteln des Investitionsfinanzierungsplanes 1966 zu erfolgen.

(2) Die Kreditinstitute finanzieren die materiellen Überhänge aus dem Jahr 1965 ohne besondere Beauftragung bis zum 25. Februar 1966.

§ 4

Zuführungen zu den Sonderbankkonten „Investitionen“ im Bereich der volkseigenen Wirtschaft

(1) Die Investitionsträger haben die zur Finanzierung der Investitionen des Jahres 1965 geplanten Amortisationen bis zum 4. Januar 1966 und die erwirtschafteten Gewinne im Rahmen der planmäßigen Gewinnverwendung für Investitionen dem Sonderbankkonto „Investitionen“ zu den gesetzlich festgelegten bzw. bis zu den von dem übergeordneten Organ bestimmten Terminen zuzuführen, soweit solche Mittel nicht bereits zwischenzeitlich an die WB oder das übergeordnete Organ oder an den Haushalt abgeführt wurden.

(2) Die Kreditinstitute haben die zur Bezahlung von abrechenbaren Lieferungen und Leistungen des Jahres 1965 gemäß §§ 1 und 2 erforderlichen Mittel an verzinlichen und unverzinlichen Investitionskrediten im Rahmen des Planes der Finanzierung der Investitionen 1965 den Sonderbankkonten „Investitionen“ bis 31. Januar 1966 zuzuführen. Soweit eine Zuführung über den tatsächlichen Kreditbedarf hinaus durch die Kreditinstitute erfolgt ist, sind die nicht benötigten Mittel zurückzuführen.

(3) Die durch Nichterfüllung des Investitionsplanes 1965 freigewordenen Amortisationen bzw. Gewinne dürfen nicht zur Rückzahlung von verzinlichen Investitionskrediten verwandt werden.

§ 5

Abrechnung der Sonderbankkonten „Investitionen“

(1) Die am 31. Januar 1966 auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ bestehenden Guthaben aus nicht verbrauchten Mitteln gemäß § 14 (Sonderfonds) und § 15 (Versicherungsleistungen) der Anordnung vom 17. März 1965 sowie aus Obligationen und sonstigen Mitteln der örtlichen Organe sind auf die für das Jahr 1966 neu einzurichtenden Sonderbankkonten zu übertragen.

(2) Die auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ nach dem 31. Januar 1966 noch vorhandenen Mittel sind durch die Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden WB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Organ unterstehen, über das Konto „Betriebsmittel“ der WB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs an das Ministerium der Finanzen, Konto 1194 050 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(3) Für alle Sonderbankkonten der volkseigenen Investitionsträger, die nicht einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden WB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Organ unterstehen, gelten die Bestimmungen der Anweisung Nr. 50/65 des Ministers der Finanzen vom 2. Dezember 1965 über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes 1965.1 *

§ 6

Abrechnung der nicht über Sonderbankkonten finanzierten volkseigenen Investitionen

Die Abrechnung hat entsprechend den Bestimmungen der Anweisung Nr. 50/65 des Ministers der Finanzen vom 2. Dezember 1965 über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes 1965 zu erfolgen.

§ 7

Plan der langfristigen Kredite

(1) Die §§ 1 und 3 gelten sinngemäß für die Finanzierung der Vorhaben aus dem Plan der langfristigen Kredite.

(2) Die Zahlungen der Kreditinstitute, die bis zum 31. Januar 1966 für Lieferungen und Leistungen des

* wurde den Beteiligten unmittelbar zugestellt